



**SATZUNG DES
SCHÜTZENVEREINS FÜR GROSS- UND KLEINKALIBERSCHIESSEN e.V.
(gültig ab 25.05.2025)**

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte der Mitglieder	3
§ 6 Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Mitgliedsbeitrag	4
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Ehrenrat	6
§ 11 Kassenprüfer	6
§ 12 Satzungsänderungen	6
§ 13 Zweckänderungen	6
§ 14 Auflösung des Vereins	6
§ 15 Datenschutz	7
§ 16 Gerichtsstand	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein für Groß- und Kleinkaliberschießen e.V. und ist unter diesem Namen im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund e.V., des Sportsportbund Hannover e.V. und des zuständigen Fachverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es insbesondere, Sportschießen zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
2. Der Verein ist gemeinnützig. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, unabhängig von Geschlecht, Religion, Herkunft oder anderen persönlichen Merkmalen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen für den beschränkt Geschäftsfähigen. Innerhalb eines Jahres nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand abschließend und nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
4. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sofern sie kein zusätzliches Amt, wie z.B. Vorstandsmitglied bekleiden, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Ehrenrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzungen oder Ordnungen verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt;
 - wiederholt die Sicherheit auf der Schießstätte gefährdet;
 - gegen waffenrechtliche Bestimmungen verstößt;
 - mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr, dem Mitgliedsbeitrag oder anderer zu entrichtenden Zahlungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
4. Vor der Beschlussfassung muss der Ehrenrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Ehrenrats ist dem Mitglied schriftlich zuzusenden.
5. Der Vorstand kann ebenfalls mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn eine oder mehrere der unter Nr. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Auch hier muss dem Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form zuzusenden.
6. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzuleiten. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Einspruch durch die Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Mitgliederrechte.
7. Ausscheidende Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen vom Verein betriebenen Disziplinen aktiv auszuüben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

- b) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgesetzt. Beiträge und Umlagen sind pünktlich zu entrichten und werden mittels SEPA-Lastschrift vom Verein eingezogen.
2. Für eine nicht eingelöste Lastschrift wird eine in der Gebührenordnung festgelegte Bearbeitungsgebühr erhoben.
3. Der Beitrag der minderjährigen Mitglieder darf grundsätzlich die Hälfte des Beitrags der volljährigen Mitglieder nicht übersteigen.
4. Der Vorstand hat das Recht, den Beitrag einzelner Mitglieder auf Antrag zu ermäßigen

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamt-Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand mit den folgenden Positionen:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzender(r)
 - c) Kassenwart
 - d) Schießsportleiter
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Der Verein wird durch einen von Ihnen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus
4. Kassenwart und Schießsportleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstands und Teil des Gesamtvorstands. Ihnen obliegen ausschließlich interne Aufgaben. Umfang und Art der Aufgaben werden vom Gesamtvorstand festgelegt.
5. Der Gesamt-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, beginnend von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands, jedoch längstens für sechs Monate nach Ende der Amtszeit, im Amt.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Blockwahl ist nach vorheriger Zustimmung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls zulässig.
7. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger kommissarisch ernennen.
9. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/der ersten Vorsitzenden.
10. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

11. Der Vorstand kann Bereichsleiter ernennen. Sie regeln die Belange des jeweiligen Bereichs innerhalb der vom Vorstand vorgegebenen Kompetenzen. Sie unterliegen der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gesamtverein. Bereichsleiter kommen insbesondere für folgende Bereiche in Betracht:
 - Bereich Barsinghausen
 - Bereich Anderten
 - Bereich Langwaffe
 - Bereich Kurzwaffe
12. Die Aufzählung ist nicht abschließend und lediglich beispielhaft. Sie kann durch den Vorstand nach Bedarf angepasst werden.
13. Bereichsleiter werden auf unbestimmte Zeit ernannt und können jederzeit vom Vorstand abberufen werden
14. Bereichsleiter nehmen auf Einladung des Vorstands an den Vorstandssitzungen teil.
15. Der Vorstand kann für jeden Bereich eine Bereichsordnung festlegen.
16. Vorstandssitzungen können als Onlineveranstaltung stattfinden.
17. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Wahl des Ehrenrates.
2. Eine Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in Textform als Email unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die vom Mitglied gegenüber dem Verein zuletzt bekanntgegebene Emailadresse gerichtet ist. Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber zu diesem Zweck eine Emailadresse zu nennen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist keiner von Ihnen anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ausnahmen regelt diese Satzung.

7. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Heben der Hand. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Abstimmung geheim vorgenommen werden.
8. Über jede Versammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder zu führen. Das Protokoll muss von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben sein.

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr überschritten haben und die nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt vier Wahlperioden. Eine Wahlperiode beginnt mit der Jahreshauptversammlung, in der der Ehrenrat gewählt wurde und endet mit der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
2. Die Aufgaben des Ehrenrates sind
 - a) Leitung der Wahl des Vorstandes,
 - b) Schlichtung von vereinsinternen Streitigkeiten unter Ausschluss des Rechtswegs
 - c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Kassenprüfer

Für die Kassenprüfung sind von der Mitgliederversammlung zwei dem Vorstand nicht angehörige Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Kasse nach Ermessen zu prüfen und haben den Prüfungsbericht in der Mitgliederversammlung zu erstatten. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Wahlperioden. Eine Wahlperiode beginnt mit der Jahreshauptversammlung, in der die Kassenprüfer gewählt wurden und endet mit der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Zweckänderungen

Zweckänderungen sind von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Sind in der Versammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine neue Versammlung mit dem Zweck der Auflösung des Vereins beschließen. Die Einladung dazu ist vom Vorstand vorzunehmen.
3. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die neue Versammlung beschließt dann mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rollstuhlsportgemeinschaft Hannover '94 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 BDSG einen Datenschutzbeauftragten.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover